



Nestlé Unternehmungen Deutschland GmbH

VERFAHRENSORDNUNG

**über das Beschwerdeverfahren nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz
(LkSG)**

**bei der Nestlé Deutschland AG und der Nestlé Unternehmungen Deutschland GmbH
(im Folgenden: Nestlé)**

Stand: 07.01.2025

POSTANSCHRIFT: BASELER STR. 46, 60528 FRANKFURT AM MAIN
TELEFON: (069) 6671-1 | E-MAIL: COMPLIANCE@DE.NESTLE.COM

GESCHÄFTSFÜHRER: ALEXANDER VON MAILLOT (VORSITZENDER), CARSTEN HACKEL, RALF HENGELS, FABRICE JOHAN, MARIO LEPINAT
SITZ: FRANKFURT AM MAIN | REGISTERGERICHT: AMTSGERICHT FRANKFURT AM MAIN, HRB 86515



Nestlé Unternehmungen Deutschland GmbH

INHALT

1. ZWECK UND ANWENDUNGSBEREICH

- | | | |
|-----|--|---|
| 1.1 | Zweck der Verfahrensordnung | 3 |
| 1.2 | Anwendungsbereich des Beschwerdeverfahrens | 3 |

2. BESCHWERDEVERFAHREN

- | | | |
|-----|---|---|
| 2.1 | Allgemeine Informationen | 4 |
| 2.2 | Erreichbarkeit und Zugänglichkeit von SpeakUp | 5 |
| 2.3 | Meldevorgang bei SpeakUp | 5 |
| 2.4 | Bearbeitungsvorgang | 6 |
| 2.5 | Geheimhaltung und Nachteilschutz | 7 |

3. PERSONELLE VERANTWORTLICHKEITEN IN DEUTSCHLAND

- | | | |
|-----|--------------------------------|---|
| 3.1 | Compliance Officer | 8 |
| 3.2 | Corporate Compliance Abteilung | 8 |



Nestlé Unternehmungen Deutschland GmbH

1. Zweck und Anwendungsbereich

1.1 Zweck der Verfahrensordnung

(a) Diese Verfahrensordnung bezweckt die transparente Darstellung des unternehmenseigenen Beschwerdeverfahrens von Nestlé im Sinne des § 8 Absatz 2 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG).

(b) Nestlé respektiert und fördert in ihrer Geschäftstätigkeit und über ihre gesamte Lieferkette - und Umweltrechte in Übereinstimmung mit den Leitprinzipien der Vereinten Nationen und den zehn Prinzipien des UN Global Compact. Um ihrer Verantwortung gerecht zu werden, arbeitet Nestlé an der Einhaltung und Verbesserung von Menschen- und Umweltrechten in ihrer Lieferkette stellt eine Beschwerdestelle zur Verfügung, um vermutete, drohende oder bereits eingetretene gegen die menschenrechts- und umweltbezogenen Pflichten des § 2 Absatz 2 Nr. 1-12 und Absatz 3 Nr. 1-8 LkSG umgehend aufzuklären sowie deren negative Auswirkungen, soweit gesetzlich nicht anders vorgeschrieben, zumindest zu minimieren.

1.2 Anwendungsbereich des Beschwerdeverfahrens

(a) Das Beschwerdeverfahren steht allen internen und externen Hinweisgebern¹ offen, die beabsichtigen auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten hinzuweisen, die durch das wirtschaftliche Handeln von Nestlé im eigenen Geschäftsbereich oder eines Zulieferers entstanden sein könnten. Hierzu gehören insbesondere:

- Externe, z.B. Leiharbeitnehmer, Mitarbeiter externer Dienstleister
- Geschäftspartner, z.B. Lieferanten, Kunden oder Kooperationspartner
- Sonstige Dritte, z.B. Personen aus der Bevölkerung (Anwohner, Nachbarn).

(b) Unter einem Verstoß gegen die menschenrechtsbezogenen Pflichten versteht man den Verstoß gegen eines der folgenden, überblicksartig und nicht abschließend zusammengefassten Verbote des § 2 Absatz 2 Nr. 1-12 LkSG:

- Verbot der Kinder- und Zwangsarbeit sowie das Verbot der Schaffung sklavenartiger Zustände
- Verbot der Missachtung des Arbeitsschutzes
- Verbot der Missachtung der Vereinigungsfreiheit (bspw.: Gründung einer Gewerkschaft)

¹ Nachfolgend wird zum Zwecke der leichteren Lesbarkeit für geschlechtsspezifische Nomen einheitlich das generische Maskulinum gewählt.



Nestlé Unternehmungen Deutschland GmbH

- Verbot der Ungleichbehandlung aufgrund persönlicher Merkmale
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns
- Verbot des Herbeiführens eines besonders schädlichen Eingriffs in die Natur (Bodenveränderung, Gewässer- oder Luftverunreinigung)
- Verbot der widerrechtlichen Zwangsräumung oder des widerrechtlichen Entzugs von Ländereien
- Verbot der Beauftragung oder Nutzung von Sicherheitsdiensten, die Rechtsverstöße begehen (beispielsweise Folter, Beeinträchtigung der Vereinigungsfreiheit)
- Verbot eines darüberhinausgehenden, besonders schwerwiegenden Verstoßes einer geschützten Rechtsposition

(c) Unter einem Verstoß gegen die umweltbezogenen Pflichten versteht man den Verstoß gegen eines der nun folgenden, überblicksartig und nicht abschließend zusammengefassten Verbote des § 2 Absatz 3 Nr. 1-8 LkSG:

- Verbot der Herstellung von mit Quecksilber versetzten Produkten, der Verwendung von Quecksilber bei Herstellungsprozessen, der unsachgemäßen Behandlung von Quecksilberabfällen entgegen dem Minamata-Übereinkommen vom 10. Oktober 2013
- Verbot der Produktion und Verwendung sowie der nicht umweltgerechten Handhabung von Chemikalien, die nach dem Stockholmer Übereinkommen vom 23. Mai 2001 verboten sind
- Verbot der Ausfuhr oder Einfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens vom 22. Mai 1989

(d) Die Verfahrensordnung wird durch die [Nestlé Unternehmensgrundsätze](#) und den [Code of Business Conduct](#) sowie andere Unternehmensrichtlinien ergänzt.

(e) Nestlé verpflichtet sich zur turnusmäßigen sowie anlassbezogenen Überprüfung und stetigen Verbesserung des Beschwerdeverfahrens und behält sich das Recht vor, in Zukunft Änderungen der Verfahrensordnung vorzunehmen. Es finden daher die Vorschriften der neuesten Version dieser Verfahrensordnung Anwendung.

2. Beschwerdeverfahren

2.1 Allgemeine Informationen

Nestlé stellt mehrere Kommunikationskanäle zur Verfügung. Hinweisgeber haben verschiedene Möglichkeiten eine Beschwerde einzureichen:



Nestlé Unternehmungen Deutschland GmbH

(a) Mittels Meldung per E-Mail an Compliance@de.nestle.com

(b) Auf dem Postweg an folgende Adresse: Nestlé Deutschland AG, Corporate Compliance, Baseler Straße 46, 60528 Frankfurt a.M.

(c) Über das global von Nestlé genutzte, virtuelle Beschwerdesystem „[SpeakUp](#)“. Diese bietet Nestlé-Mitarbeitern und allen externen "Stakeholdern" weltweit die Möglichkeit, potenzielle Verstöße gegen Gesetze und Unternehmensgrundsätze zu melden. Das Beschwerdeverfahren nach dem LkSG wurde aus diesem Grund in das bereits bestehende SpeakUp-System integriert. Da es den Hinweisgebern entscheidende Vorteile bietet, wie etwa die anonyme Abgabe einer Meldung, soll das SpeakUp-System in den nun folgenden Punkten 2.2. und 2.3. näher erläutert werden.

2.2 Erreichbarkeit und Zugänglichkeit von SpeakUp

Das Beschwerdesystem „[SpeakUp](#)“ ist jederzeit und ortsunabhängig (24/7, 365 Tage im Jahr) erreichbar.

(a) Externe Hinweisgeber können SpeakUp über die Unternehmenshomepage von Nestlé aufrufen (www.nestle.de/unternehmen/speakup). Hierbei muss der Hinweisgeber nur das violett hervorgehobene Feld "Zum Hinweisgebersystem SpeakUp – Klicke Hier" auswählen.

(b) Interne Hinweisgeber haben zusätzlich die Möglichkeit über das konzerneigene Intranet auf SpeakUp zuzugreifen. Hierfür muss der Hinweisgeber links oben den Reiter "Unternehmensbereich" und sodann "Legal & Compliance" auswählen. Anschließend ist auf der links erscheinenden Übersichtsliste der Bereich "Compliance" auszuwählen. Sodann kann unser Beschwerdesystem bei einem Klick auf das in violett hervorgehobene Feld "Speak-Up" aufgerufen werden.

2.3 Meldevorgang bei SpeakUp

Die Einreichung einer Meldung über SpeakUp kann in folgenden Schritten erfolgen:

(a) Zunächst muss der Hinweisgeber das Land auswählen, in dem er seine Meldung einreichen möchte.

(b) Sodann kann der Hinweisgeber die SpeakUp-Systemsprache auswählen. Anschließend ist auf das Feld "Compliance Nachricht" zu klicken. Nun können sich Hinweisgeber aussuchen, ob sie Nestlé ihre Beschwerde über das SpeakUp eigene Web-Formular schriftlich zukommen lassen oder ob sie die Nachricht mündlich über einen kostenlosen Anruf unter 0049 800-1801733 einbringen.



Nestlé Unternehmungen Deutschland GmbH

(c) Unabhängig davon, ob sich der Hinweisgeber nun für die schriftliche oder telefonische Nachricht entscheidet, ist der Zugangscode 57014 einzugeben, um eine Nachricht zu hinterlassen.

(d) Sollte die schriftliche Meldung ausgewählt worden sein, ist in dem Feld "Geben Sie bitte das Thema Ihrer Mitteilung an" für menschenrechtsbezogene LkSG-Pflichtverstöße die Kategorie "Menschenrechte (Kinderarbeit, Zwangsarbeit und moderne Sklaverei)" und für umweltbezogene LkSG-Pflichtverstöße die Kategorie "Umweltauswirkungen" auszuwählen. Dem Hinweisgeber steht es frei der schriftlichen Meldung Dateien (Bilder, Videos oder Dokumente) anzuhängen.

(e) Nach Abgabe der Meldung erhalten Hinweisgeber eine individuelle Fallnummer, die als personalisierter Zugangsschlüssel zum Beschwerdesystem dient. Dadurch können Hinweisgeber jederzeit auf das Beschwerdesystem zugreifen und den Status sowie Bearbeitungsfortschritt ihrer Meldung nachverfolgen sowie gegebenenfalls weitere Informationen hinzuzufügen. **Die individuelle Fallnummer ist zwingend zu notieren und sicher aufzubewahren.**

2.4 Bearbeitungsvorgang

Nach Abgabe einer Beschwerde wird die Corporate Compliance Abteilung von Nestlé über das Vorliegen einer neuen Meldung informiert. Der Bearbeitungsprozess erfolgt in den folgenden Schritten:

(a) Empfangsbestätigung

Die Corporate Compliance Abteilung von Nestlé wird den Erhalt einer Meldung innerhalb von fünf Werktagen bestätigen. Es kann länger dauern, wenn diese während eines Feiertages versendet wird. Wenn die erste Meldung nicht genügend Informationen bzw. Beweise enthalten sollte, wird der Hinweisgeber erneut kontaktiert und um weitere Informationen gebeten.

(b) Untersuchung

Jede eingegangene Meldung wird sorgfältig geprüft. Die Untersuchung wird eröffnet, sobald genügend stichhaltige Informationen vorliegen. Betrifft die Meldung einen Sachverhalt in Deutschland, so leitet der in Deutschland ansässige Compliance Officer zusammen mit der Corporate Compliance Abteilung die Untersuchung. Ereignet sich der Vorfall im Ausland, so wird mit der Durchführung der Untersuchung der Compliance Officer des Landes beauftragt, in welchem der Vorfall stattgefunden haben soll. Der in Deutschland ansässige Compliance Officer stellt dabei durch regelmäßige Beratung und Rücksprachen sicher, dass alle für das LkSG relevanten Anforderungen erfüllt werden.



Nestlé Unternehmungen Deutschland GmbH

(c) Vertraulichkeit

Die Untersuchung wird unabhängig, unvoreingenommen und vertraulich durchgeführt. Der verantwortliche Compliance Officer kann vertrauliche Gespräche mit Mitarbeitern, Auftragnehmern oder anderen Personen führen, die für die Aufklärung des Sachverhalts behilflich sein können.

(d) Entscheidung und Rückmeldung

Nachdem alle Ergebnisse der Untersuchung geprüft wurden, wird vom Compliance Officer entschieden, ob ein Verstoß vorliegt. In diesem Falle werden Abhilfemaßnahmen ergriffen. Sofern notwendig werden zudem die Präventionsmaßnahmen angepasst. Der Hinweisgeber wird spätestens 3 Monate ab Zugang der Eingangsbestätigung entsprechend informiert.

2.5 Geheimhaltung und Nachteilschutz

Es ist im Interesse des Unternehmens, Missstände aufzudecken und abzustellen. Nestlé hat sich daher zur Vertraulichkeit und zum Nachteilschutz von Hinweisgebern umfänglich verpflichtet.

(a) Nestlé schützt die Anonymität der Hinweisgeber über den gesamten Bearbeitungsprozess einer Beschwerde. Wenn Hinweisgeber anonym bleiben möchten, werden keine Maßnahmen ergriffen, um deren Identität herauszufinden.

(b) Alle Personen, die für die Bearbeitung einer Beschwerde zuständig sind, sind zur Vertraulichkeit verpflichtet. Sämtliche Informationen, die den Hinweis und dessen Aufklärung betreffen, werden Dritten nicht zur Verfügung gestellt.

(c) Die Meldung von Verstößen gegen menschenrechts- oder umweltbezogene Pflichten können mit der Übermittlung personenbezogener Daten verbunden sein. Die Entgegennahme und Bearbeitung nicht anonymer Meldungen setzt daher voraus, dass der Hinweisgeber die Kenntnisnahme des datenschutzrechtlichen Hinweises bestätigt und in die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Abwicklung eines Compliance-Falls einwilligt.

(d) Jede Mitteilung sowie die getroffenen Maßnahmen sind vom Compliance Officer zu dokumentieren. Diese Dokumentation erfolgt ebenfalls vertraulich und unter Einhaltung aller datenschutzrechtlicher Vorgaben.

(e) Hinweisgeber, die Hinweise auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Sorgfaltspflichten nach bestem Wissen und in gutem Glauben abgeben, haben keine für sie nachteiligen Maßnahmen des Unternehmens infolge der Meldung zu befürchten. Bei



Nestlé Unternehmungen Deutschland GmbH

einem erkennbaren Missbrauch des Nestlé Beschwerdeverfahrens, d.h. wenn strafrechtlich relevante Nachrichten (beispielsweise: Beleidigungen oder Verleumdungen) eingebracht werden, behält sich Nestlé rechtliche Schritte oder disziplinarische Maßnahmen gegen den Meldenden vor.

(f) Nestlé schützt weiter auch die Rechte der beschuldigten Person. Es gilt die rechtsstaatliche Unschuldsvermutung, bis das Gegenteil erwiesen ist.

3. Personelle Verantwortlichkeiten in Deutschland

3.1 Compliance Officer

Der in Deutschland ansässige Compliance Officer ist dafür verantwortlich, dass die gemeldeten Verstöße ordnungsgemäß untersucht sowie aufgeklärt werden. Hierfür leitet er die dazu erforderlichen Maßnahmen ein, wie etwa die Beauftragung eines örtlichen Compliance Officers bei Auslandssachverhalten. Der Compliance Officer ist sowohl gegenüber seiner direkten Vorgesetzten als auch gegenüber dem Schweizer Mutterkonzern weisungsunabhängig und zu unparteiischem Handeln sowie zur Verschwiegenheit verpflichtet.

3.2 Compliance Abteilung

Die in Deutschland ansässige Corporate Compliance Abteilung der Nestlé ist für die Bearbeitung und Ermittlung in Compliance-Verstößen zuständig und wird durch den Compliance Officer der Nestlé geleitet. Alle Mitarbeiter der Compliance Abteilung sind ebenfalls zu Verschwiegenheit verpflichtet und arbeiten unabhängig sowie unvoreingenommen.